(3) In der zweiten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei weiteren Richtern.

(4) Der Direktor des Bezirksgerichts kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

DRITTER ABSCHNITT

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

§ 52
Sitz des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat seinen Sitz in der Hauptstadt Berlin.

§ 53
Besetzung des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

§ 54
Gliederung. Besetzung der Senate

(1) Bei dem Obersten Gericht werden Straf- und Zivilsenate gebildet.

(2) Die Senate des Obersten Gerichts sind mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei Richtern besetzt.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts können in jeder Sache den Vorsitz übernehmen: